

Umfang der Prüfungsleistungen

Schwerpunktbereich Arbeit und soziale Sicherheit

Für alle Zeichenangaben gilt, dass ...

- das Deckblatt,
- das Inhaltsverzeichnis,
- das Literaturverzeichnis sowie
- die Leerzeichen und Fußnoten

nicht mitgerechnet werden.

Der Umfang kann um 10 Prozent über- oder unterschritten werden.

I. Schwerpunktbereichsprüfung, § 21 Abs. 1 PO Jura 2024

- **Schriftliche** Prüfung
 - Abschlussarbeit i.S.d. § 5 Abs. 9 PO Jura 2024
 - 45.000 Zeichen (entspricht ca. 33 Seiten)
- **Mündliche** Prüfung
 - Kumulativ (40 Prozent der Gesamtnote)
 - Mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person
 - I.d.R. in Gruppen von 3 Studierenden

Gilt entsprechend für die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 32 f. PO Jura 2010.

II. Wissenschaftliche Seminararbeit, § 5 Abs. 7 PO Jura 2024

- **Schriftliche** Prüfung
 - Hausarbeit
 - 27.000 Zeichen (entspricht ca. 20 Seiten)
- Mündliche Prüfung
 - Kumulativ
 - Einzelreferat von i.d.R. 15 Minuten zu dem Thema der Hausarbeit

Gilt für Prüfungsvorleistungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 PO Jura 2010 entsprechend – mit der Maßgabe, dass für die Hausarbeit maximal 24.750 Zeichen (ca. 18,5 Seiten) genutzt werden dürfen.

III. Wissenschaftliche Arbeitsprobe, § 5 Abs. 8 PO Jura 2024

- **Schriftliche** Prüfung
 - Hausarbeit
 - Max. 8.250 Zeichen (entspricht ca. 6 Seiten)
- **Mündliche** Prüfung
 - **Alternativ** (nach Vorgabe der Prüfenden)
 - Einzelreferat von i.d.R. 10 Minuten zu einem von den Prüfenden festgelegten Thema

Gilt für Prüfungsvorleistungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 PO Jura 2010 entsprechend – mit der Maßgabe, dass bei Prüfungsvorleistungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 PO Jura 2010 grds. die Studierenden die Prüfungsform wählen können. Einschränkungen sind mit Rücksicht auf die Organisation der Veranstaltung aber nicht auszuschließen.

ACHTUNG: Bitte beachten Sie, daß es angesichts des voraussichtlich deutlich steigenden Korrekturaufwands notwendig werden kann, Prüfungsform und -umfang (abhängig von der Zahl der Teilnehmenden) individuell und kursbezogen anzupassen. D.h. etwa, daß auch eine Kurz-Klausur oder ein Essay von wenigen Seiten mit einheitlichem Thema in Betracht kommen.

Die Dozentin oder der Dozent informiert Sie im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung rechtzeitig über die Durchführung der Prüfungen.

[IV. § 31 Abs. 2 Nr. 5 PO Jura 2010]

Für Schlüsselqualifikationsscheine i.S.d. § 31 Abs. 2 Nr. 5 PO Jura 2010 wird im Schwerpunktbereich ASS eine Anwesenheit in wenigstens zwei Dritteln der Veranstaltungstermine erwartet.